

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 15/0305
701 - Fachbereich Entsorgung und Straßenreinigung			Datum: 23.06.2015
Bearb.:	Stödter, Jens-Peter	Tel.: -729	öffentlich
Az.:	701/Herr Jens-Peter Stödter -Io		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Umweltausschuss	15.07.2015	Vorberatung
Stadtvertretung	15.09.2015	Entscheidung

Straßenreinigung

hier: 12. Nachtragssatzung zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Norderstedt

Beschlussvorschlag

Die 12. Nachtragssatzung zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Norderstedt (Straßenreinigungssatzung) wird in der Form der Anlage 1 zur Vorlage B 15/0305 beschlossen.

Sachverhalt

Rechtsgrundlage zur Straßenreinigung ist § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG), siehe Anlage 2.

Hiernach erstreckt sich die Pflicht zur Straßenreinigung unter anderem auf alle Gemeindestraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 45 Abs. 1 Satz 2 StrWG). Hierunter versteht man alle zusammenhängend bebauten Areale.

Laut § 45 Abs. 3 Ziffer 3 StrWG besteht für Gemeinden die Möglichkeit, die Straßenreinigung „ganz oder teilweise“ auf die Anlieger zu übertragen. Voraussetzung hierfür ist eine Widmung als Straße nach § 3 StrWG.

Die derzeit gültige Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Norderstedt (Straßenreinigungssatzung) wurde am 30.10.1979 von der Stadtvertretung beschlossen. Zuletzt wurde am 16.12.2014 von der Stadtvertretung eine Nachtragssatzung beschlossen, siehe hierzu Vorlage B 14/0443.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Mit der nun vorliegenden 12. Nachtragssatzung werden folgende Änderungen vorgenommen:

§ 1 (zu § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung)

Bislang war in den 89 Hauptverkehrsstraßen (= Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung) die Reinigung und der Winterdienst für die folgenden Straßenteile auf die Eigentümer/-innen der angrenzenden Grundstücke übertragen: a) Gehwege, b) begehbbare Seitenstreifen, c) Fußgängerstraßen, d) als Parkplätze für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnete Flächen. Zusätzlich ist hier für die Straßenteile nach e) (= Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist) die Reinigung auf die Anlieger/-innen übertragen.

In der Praxis hat sich jedoch zunehmend gezeigt, dass die Parkplätze entlang der Hauptverkehrsstraßen heute nur noch in Ausnahmefällen von den Anliegerinnen und Anliegern gereinigt werden. Als Gründe werden immer wieder benannt:

- Die Parkplätze an den Hauptverkehrsstraßen würden (angeblich) überwiegend von Dritten genutzt, nicht von den Anliegerinnen und Anliegern selber. Man sei jedoch nicht bereit, für diese „Fremden“ sauber zu machen...
- Insbesondere bei „rechtwinklig“ zur Fahrbahn angelegten Parkplätzen fallen oftmals unverhältnismäßig große Flächen an, die durch die Anlieger zu reinigen wären.
- Wenn zwischen Parkbucht und Geh-/Radweg ein Grünstreifen (Rasenfläche, Blumenbeet, Gehölzstreifen, Knick, Lärmschutzwall etc.) liegt, gibt es viele Zweifelsfälle, bei denen strittig erscheint, ob hier noch ein ausreichender räumlicher Zusammenhang und somit eine Reinigungspflicht der Anlieger/-innen besteht.
- Wegen des starken Verkehrsaufkommens und wegen der hohen Geschwindigkeit der Fahrzeuge auf den Fahrbahnen der Anlage 2 sei eine Reinigung der unmittelbar angrenzenden Parkbuchten mit erheblichen Risiken für die Gesundheit oder das Leben der Reinigungspflichtigen verbunden.

Vor diesem Hintergrund erscheint die Durchsetzung der bisherigen Regelung zumindest problematisch. In der Praxis erfolgte zumindest eine unregelmäßige Grundreinigung der Parkbuchten an den Straßen der Anlage 2 durch Mitarbeiter mit dem Straßenkehrfahrzeug.

Um hier eine rechtlich klare und einheitliche Lösung herbeizuführen, wird die bisherige (formale) Übertragung der Reinigung von Parkbuchten auf die Eigentümer/-innen der angrenzenden Grundstücke in den Straßen der Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung aufgehoben. Die entsprechenden Parkbuchten sind – soweit noch nicht geschehen – in die Arbeitsplanung des Betriebsamtes aufzunehmen.

§ 2 (zu Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung)

Seit dem Inkrafttreten der 11. Nachtragssatzung wurden weitere Widmungen von Gemeindestraßen vorgenommen. Diese sind ihrem Verkehrsaufkommen entsprechend neu in Anlage 1 (d. h. komplette Übertragung auf Anlieger) oder Anlage 2 (d. h. Übertragung ohne Fahrbahn, Rinnstein und Parkbuchten) vorzunehmen.

Bestestieg: Die Straße wurde mit Vorlage B15/0168 gewidmet. Es handelt sich um eine Stichstraße, die von der Müllerstraße abgeht und nur von wenigen Anliegern aufgesucht wird. Es ist daher nur mit einem geringen Verkehrsaufkommen zu rechnen. Aufgrund von Verkehrsberuhigungsmaßnahmen ist das Fahren nur mit reduzierter Geschwindigkeit möglich. Somit ist die Aufnahme in Anlage 1, also die komplette Übertragung der Reinigungspflichten einschließlich Fahrbahn und Rinnstein auf die Anlieger, zumutbar. *Karte siehe Anlage 3*

Christians-Platz: Die Straße wurde mit Vorlage B15/0168 gewidmet. Es handelt sich um eine Stichstraße, die von der Quickborner Straße abgeht und nur von wenigen Anliegern aufgesucht wird. Es ist daher nur mit einem geringen Verkehrsaufkommen zu rechnen. Aufgrund von Verkehrsberuhigungsmaßnahmen ist das Fahren nur mit reduzierter Geschwindigkeit möglich. Somit ist die Aufnahme in Anlage 1, also die komplette Übertragung der Reinigungspflichten einschließlich Fahrbahn und Rinnstein auf die Anlieger, zumutbar. *Karte siehe Anlage 4*

Eisvogelweg: Die Straße wurde mit Vorlage B15/0168 gewidmet. Es handelt sich um eine Stichstraße, die von der Kiebitzreihe abgeht und nur von wenigen Anliegern aufgesucht wird. Es ist daher nur mit einem geringen Verkehrsaufkommen zu rechnen. Aufgrund von Verkehrsberuhigungsmaßnahmen ist das Fahren nur mit reduzierter Geschwindigkeit möglich. Somit ist die Aufnahme in Anlage 1, also die komplette Übertragung der Reinigungspflichten einschließlich Fahrbahn und Rinnstein auf die Anlieger, zumutbar. *Karte siehe Anlage 5*

AKN-Verbindungsweg / Geh- und Radweg zwischen den Straßen Erlengang und Industriestraße: Hier erfolgt lediglich eine Widmung als beschränkt öffentliche Straße. Diese Strecke ist Teil der Haupt-Nord-Süd-Achse für Radfahrer durch Norderstedt. Teile dieser Achse umfassen auch Wege durch Parks und Grünanlagen, die nicht § 45 StrWG unterliegen, also auch nicht übertragen werden können. Daher übernimmt das Betriebsamt hier für eine einheitliche und effektive Durchführung sowohl die Reinigung wie auch den Winterdienst auf der gesamten Nord-Süd-Achse. Dieser Verbindungsweg ist daher nicht in die Anlagen zur Straßenreinigungssatzung aufzunehmen. *Karte siehe Anlage 6*

Alle weiteren mit Beschluss der Vorlage B 15/0168 gewidmeten Flächen betreffen lediglich einzelne Flurstücke zu Straßen, die bereits in den Anlagen zur Straßenreinigungssatzung aufgeführt sind. Hierzu ist keine Neuaufnahme bzw. Änderung der Eintragungen in den Anlagen erforderlich.

Anlagen:

Anlage 1: 12. Nachtragssatzung

Anlage 2: § 45 Straßen- und Wegegesetz SH

Anlagen 3 – 5: Plots der neu zugeordneten Straßen

Anlage 6: AKN-Verbindungsweg